

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf 2. Linie an der SIX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlagen

Die ordentliche Generalversammlung der HBM Healthcare Investments AG, Bundesplatz 1, Zug («HBM» oder die «Gesellschaft») hat am 22. Juni 2012 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, eigene Aktien zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung im Umfang von maximal 920'000 Namenaktien zurückzukaufen (das «Rückkaufprogramm»).

Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 552'000'000 und ist in 9'200'000 Namenaktien von je CHF 60 Nennwert eingeteilt. Der am 7. September 2009 begonnene Aktienrückkauf wurde am 31. August 2012 beendet. Insgesamt wurden dabei 1'610'000 Namenaktien durch HBM erworben, welche an den ordentlichen Generalversammlungen 2010 bis 2013 zur Vernichtung beantragt wurden bzw. werden.

Der Umfang des Rückkaufprogramms beträgt maximal 10% basierend auf dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital von CHF 552'000'000 bzw. 9'200'000 Namenaktien und der Stimmrechte. Auf der Basis des Schlusskurses der Namenaktie an der SIX Swiss Exchange vom 5. September 2012 von CHF 52.55 beträgt der Marktwert des Rückkaufprogramms CHF 48,3 Mio. Der effektive Umfang des Rückkaufprogramms wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Gesellschaft, den Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach Ermessen bestimmt. Zukünftige ordentliche Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufvolumens beschliessen.

Handel auf der 2. Linie an der SIX Swiss Exchange

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange eine 2. Handelslinie gemäss Standard für Investmentgesellschaften für Namenaktien der HBM errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich HBM mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der HBM unter der Valorenummer 1.262.725 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der HBM hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Gesellschaft auf der 2. Handelslinie anzudienen.

HBM behält sich das Recht vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 26. Februar 2010 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der HBM.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.

Eröffnung der 2. Handelslinie

Die Eröffnung der 2. Handelslinie erfolgt am 10. September 2012 gemäss Standard für Investmentgesellschaften an der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 19.348.904 und dem Tickersymbol HBMNE und wird bis voraussichtlich 30. Juni 2015 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer 2. Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Eigenbestand der HBM

Per 5. September 2012 hielt HBM direkt und indirekt 332'113 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 3,61% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

Nach Kenntnisstand von HBM hielten per 5. September 2012 die folgenden wirtschaftlich Berechtigten mehr als 3% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals:

Astellas Pharma Inc., 2-3-11, Nihonbashi-Honcho, Chuo-Ku, 103-8411 Tokyo, Japan	12,24%
Alpine Select AG, Bahnhofstrasse 23, 6300 Zug und Absolute Invest AG, Bahnhofstrasse 17, 6301 Zug	10,93%

Information der HBM

HBM bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Da der Nennwert der Namenaktie der HBM CHF 60 beträgt, fällt bei Rückkaufspreisen unter CHF 60 keine Verrechnungssteuer an.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) *Im Privatvermögen gehaltene Aktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Da der Nennwert der Namenaktie der HBM CHF 60 beträgt, fallen bei Rückkaufspreisen unter CHF 60 keine direkten Steuern an.

b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie von CHF 60 Nennwert (1. Handelslinie)	1.262.725	CH0012627250	HBMN
Namenaktie von CHF 60 Nennwert (2. Handelslinie)	19.348.904	CH0193489041	HBMNE

Ort und Datum

Zug, 10. September 2012

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

